

VEREINBARUNG EIGENVERBRAUCHSOPTIMIERUNG

Diese Vereinbarung regelt die Modalitäten der Erbringung der Eigenverbrauchsoptimierung (EVO) in der(n) aufgeführten Liegenschaft(en) von Dienstleistungen für die Abwicklung und Abrechnung

PRODUZENT

Rückvergütung: Die Überschussenergie aus der Produktionsanlage wird in das Verteilnetz der IB Langenthal AG eingespeist. Die IBL vergütet nach den jeweils gültigen Vergütungssätzen an:

Name Firma			
Adresse			
Die Überweisung erfolgt an folgende Bank-/Postverbindung:			
Name des Finanzinstituts			
IBAN		lautend auf	
Der Begünstigte ist mehrwertsteuerpflichtig:	Ja	Nein	MwSt.-Nr: <input style="width: 100px;" type="text"/>

BETRIFFT LIEGENSCHAFT(EN)

Strasse Nr.	PLZ Ort
---------------	-----------

EINMALIGE EINRICHTUNGSKOSTEN

		Anzahl	=	Summe
Einrichten Abrechnungslösung pro Netzanschluss	250 CHF	<input style="width: 40px;" type="text"/>	=	<input style="width: 60px;" type="text"/>
Einrichten Abrechnungslösung pro Messpunkt	50 CHF	<input style="width: 40px;" type="text"/>	=	<input style="width: 60px;" type="text"/>
				<input style="width: 60px;" type="text"/>

exkl. MwSt.

Die einmaligen Einrichtungskosten werden übernommen durch (Zutreffendes ankreuzen): Eigentümer der Liegenschaft(en) Produzent

VERGÜTUNG EIGENVERBRAUCH

Der an die Endverbraucher in der EVO verrechnete Preis für den Strombezug aus der PV-Anlage darf aufgrund der gesetzlichen Vorgaben maximal dem günstigsten Stromprodukt der IBL (inkl. Energie, Netznutzung und Abgaben) entsprechen.

	Strom vom Dach	
Intern verrechneter Preis an Endverbraucher	Günstigstes Stromprodukt Privathaushalte & Kleingewerbe bis 50'000 kWh Verbrauch	Günstigstes Stromprodukt Gewerbe & Industrie Niederspannung grösser 50'000 kWh Verbrauch
Dienstleistungsgebühr IBL	2.00 Rp./kWh	2.00 Rp./kWh
Vergütung Eigenverbrauch	Günstigstes Produkt abzgl. DL-Gebühr	Günstigstes Produkt abzgl. DL-Gebühr

Der Preis für das Standardprodukt wird im Rahmen der jährlichen Tarifikalkulation gemäss ECom von der IBL jeweils per 31. August publiziert und kann den Tarifblättern der IBL entnommen werden (ib-langenthal.ch).

Dementsprechend wird auch die Vergütung an den Produzenten für den eigenverbrauchten Strom jährlich von der IBL angepasst.

VEREINBARUNG EIGENVERBRAUCHSOPTIMIERUNG

ALLGEMEINE INFORMATIONEN

- Die Preise und Konditionen sind gültig ab 1. Januar 2020, bis sie durch neue ersetzt werden. Zusätzlich gelten die Allgemeinen Geschäftsbedingungen der IB Langenthal AG.
- Die IBL kann die Dienstleistungsgebühr dem Marktumfeld anpassen. Anpassungen werden dem Produzenten kommuniziert und auf Anfang eines Kalenderjahres vorgenommen.
- Die PV-Anlage muss in jedem Fall über eine IBL-Messstelle zur Erhebung der Bruttoproduktion verfügen, unabhängig von der installierten Leistung.
- Die Eigentümerschaft der Liegenschaft stellt sicher, dass vor Inkrafttreten der Vereinbarung, die Mieter über die Eigenverbrauchsoptimierung informiert wurden und damit einverstanden sind, respektive teilt der IBL mit welche Mieter nicht daran teilnehmen wollen.
- Der Eigentümer stellt sicher, dass bei einem Mieterwechsel die neuen Mieter über die Eigenverbrauchsoptimierung orientiert sind. Die neue Mieterschaft unterschreibt ihrerseits den Zusatz zum Mietvertrag und lässt eine Kopie davon der IB Langenthal AG zukommen.
- Eintritte und Austritte aus dem EVO können jeweils auf die nächste Abrechnungsperiode und unter Einhaltung einer 30-tägigen Vorankündigungsfrist vorgenommen werden.
- Bei Änderung der regulatorischen Rahmenbedingungen ist die IBL berechtigt, die Preise einseitig anzupassen, so dass die regulatorischen Rahmenbedingungen stets eingehalten werden. Die IBL bietet das EVO-Modell an, solange die regulatorischen Rahmenbedingungen dafür gegeben sind.
- Die Vereinbarung tritt ab Unterzeichnung in Kraft und ist auf unbestimmte Zeit abgeschlossen. Die Parteien können den Vertrag unter Einhaltung einer 3-monatigen Kündigungsfrist auf das Ende eines Kalenderjahres kündigen.
- Bei Handänderungen bleibt die Vereinbarung bestehen, bis diese durch einen Vertragspartner aufgekündigt wird. Sämtliche Rechte und Pflichten sind dem Rechtsnachfolger vollumfänglich zu übertragen, mit Einschluss der Weiterüberbindungspflicht an deren Rechtsnachfolger, unter Schadenersatzpflicht im Unterlassungsfalle.
- Gerichtsstand ist Langenthal. Auf diese Vereinbarung ist ausschliesslich schweizerisches Recht anzuwenden.

UNTERSCHRIFTEN

IB Langenthal AG

Marcel Zinniker
Leiter Bereich Finanzen und Dienste

Ort | Datum _____

Nicolas Furrer
Leiter Mess- und Kontrollwesen / Messdatenmanagement

Eigentümer (oder von der Eigentümerschaft Bevollmächtigte)

Ort | Datum _____

Produzent (nur wenn Eigentümer und Produzent nicht identisch)

Ort | Datum _____
